VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.2003
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom 26.04.2001 bis am 2.05.03 erfolgt. Bekanntmachungsblatt

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2003 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2003 den Entwurf der Klarstellungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Klarstellungssatzung hat in der Zeit vom 26.06.2003 bis zum 25.07.2003 während folgender Zeiten Mo. 8-12 Uhr, Di. 8-12 u. 13-18 Uhr, Mi. 8-12 u. 13-16 Uhr, Do. 8-12 u. 13-18 Uhr, Fr. 8-12 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.06.2003 bis am amtlichen zum Bekanntmachungs durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kuhl

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.07.2003 geprüft. Die Satzung ist zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

6. Der erneute Entwurf der Klarstellungssatzung hat in der Zeit vom 11.08.2003 bis zum 10.09.2003 während folgender Zeiten Mo. 8-12 Uhr, Di. 8-12 u. 13-18 Uhr, Mi. 8-12 u. 13-16 Uhr, Do. 8-12 u. 13-18 Uhr, Fr. 8-12 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 11.08.2003 bis am amtlichen zum Bekanntmachungs durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kuhl

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.2003 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

8. Die Klarstellungssatzung wurde am 18.12.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Lalendorf, 18.12.2003 Der Bürgermeister

9. Die Klarstellungssatzung ist am ..... dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom .....
AZ ..... erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften behoben worden sind

Lalendorf, 30.01.04 Der Bürgermeister

10. Die geltend gemachten Rechtsverstöße werden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des LK Güstrow vom ..... Az.: bestätigt.

Lalendorf, Der Bürgermeister

11. Die Klarstellungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Lalendorf, 30.01.04 Der Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Klarstellungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 12.02.04 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf der 12.02.04 in Kraft getreten.

Lalendorf, 30.01.04 Der Bürgermeister

Klarstellungssatzung der Gemeinde Lalendorf für den Ortsteil Bansow

Landkreis Güstrow

PLANZEICHNUNG

Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) n.F.i.V.m. §5 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz-AG BauGB-M-V) vom 30.01.1998 und § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (Anzeigepflichtverordnung-AnzVO) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigepflichtverordnung (1.AnzÄndVO) vom 10. Oktober 2000.

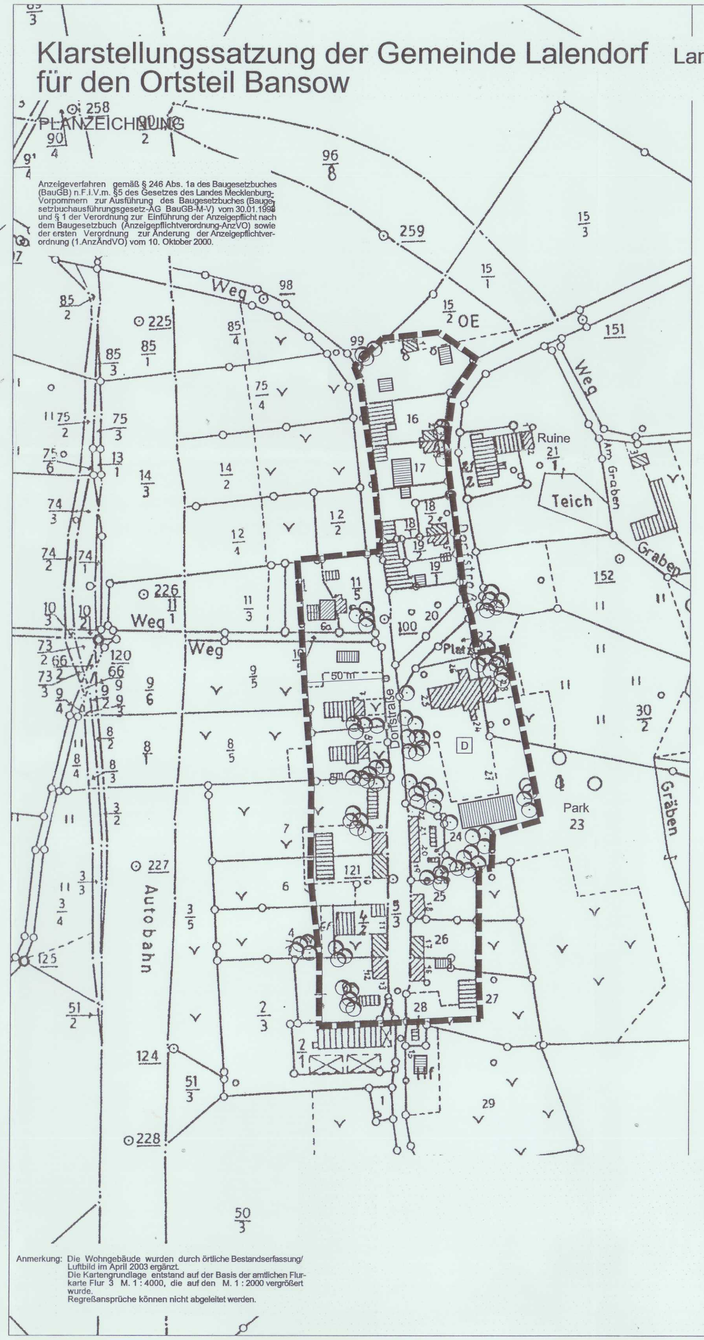

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung/ Luftbild im April 2003 ergänzt.
Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarte Flur 3 M. 1 : 4000, die auf den M. 1 : 2000 vergrößert wurde.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

N

Maßstab 1:2000
10 30 50
0 20 40 100 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Wohngebäude

Wirtschafts- und Nebengebäude

D Baudenkmal

Verkehrsflächen

38/1 Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

Nutzungsgrenze

prägender Baumbestand

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S.247) geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. And. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

Satzung der Gemeinde Lalendorf

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bansow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141 ber. S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2003 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Bansow erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 12.02.2004 in Kraft getreten.

Lalendorf, 30.01.2004 Der Bürgermeister

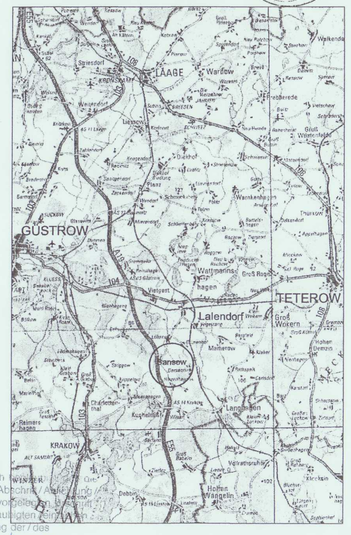

Hiermit wird amtlich bescheinigt, daß die vor- / umstehende Abschrift / Fotokopie mit der vorgelegten Ausfertigung / beglaubigten Abschrift / Ablichtung der / des Klarstellungssatzung Bansow (Bezeichnung der Schriftstücke) übereinstimmt.

Lalendorf, 13.02.04 Amt Lalendorf
Im Auftrag

B 93

Planverfasser:

STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin „Obotritenring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtunddorf.sn@t-online.de

Klarstellungssatzung der Gemeinde Lalendorf, Landkreis Güstrow für den Ortsteil Bansow

-Satzungsexemplar-

Maßstab 1:2000 November 2003